



Startchancen-Programm in Bayern

Informationsveranstaltung für
Schulaufwandsträger

vom 6./7. Oktober 2025



... vor dem Start ...

- PowerPoint-Folien werden im Anschluss zur Verfügung gestellt.
- Mikrofone (soweit noch nicht geschehen) bitte stummschalten.
- Fragen im Anschluss oder im Nachgang (bitte ausschließlich) unter startchancen@stmuk.bayern.de.



Agenda

- 1 Schulauswahl
- 2 Programmziele
- 3 Gestaltung des Programms
- 4 Säule II
- 5 Säule III
- 6 Säule I



Schulauswahl: Sozialindex

Kriterien:

- Kinderarmutsquote
- Anteil Beschäftigte über der Beitragsbemessungsgrenze
- Anteil Kinder nichtdeutscher Familiensprache
- Anteil Kinder mit Migrationserfahrung (ohne Herkunft aus deutschsprachigen Ländern)
- Akademikerquote

Teilnehmende Schulen:

GS, MS, BS, FöS – Keine GYM, RS



Ziele des Startchancen-Programms

- Verbesserung der Ergebnisse in Deutsch (v.a. Lesen)
- Verbesserung der Ergebnisse in Mathematik
- Reduzierung der Abgänger ohne Schulabschluss
- Reduktion der Abgänger ohne anschließende Berufsausbildung
- Steigerung der Sozialkompetenz der SuS
- Verbesserung der Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Fokus auf:

- Langfristige und nachhaltige Effekte
- Unterrichtsentwicklung (insbesondere: Datenbasierte Schul- und Unterrichtsentwicklung)
- **CHANCENAUSGLEICH**



Grundlagen zur Mittelverteilung

Säule I („Investitionsbudget“):

- Auskehrung über Förderrichtlinie – SAT als Antragsteller (vgl. unten)

Säule II („Chancenbudget“):

- Verteilung nach Schulgröße (Schüleranzahl)
- Bereitstellung an Schulen über Verwaltungsplattform „at:las“

Keine Substitution
bestehender
Leistungen!

Säule III („Multiprofessionelle Teams“):

- Verteilung wie Säule II
- Bereitstellung an Regierungen (Vertragsabschlüsse)



Säule II – sog. „Chancenbudget“

Ziele: Ausbau der Schul- und Unterrichtsentwicklung

- Budget: 62.000,-- bis 95.000,-- Euro
- Personal- und Schulaufwand
- Absprache mit Schulaufwandsträger
- Kollision mit Säule I: Ausstattungsgegenstände



Säule III – „Multiprofessionelle Teams“

- Ziel: Ausbau unterschiedlicher Berufsgruppen in Schule: Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, etc.
- Vertragsabschluss durch Bezirksregierungen
- JaS-Angebote nicht automatisch entbehrlich durch Möglichkeit in Säule III
 - Programm: Chancenausgleich (!)
- Möglichkeit: Kommune als Vertragspartner ?



SÄULE I – „INVESTITIONSPROGRAMM“



Rahmendaten:

- Förderrichtlinie („SC-I-R“): Veröffentlichung 2025
- Bewilligungsbehörden: Bezirksregierungen (Ort der Maßnahme)
- Ziel: Förderliche Lernumgebung + zeitgemäße Infrastruktur
- Grundlage: Bundesregelungen (sog. „Verwaltungsvereinbarung“ zur Säule 1)



Fördergegenstände

- Neubau, Umbau- Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände.
- Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung.
- Sonstige, unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen.



Neubau, Umbau- Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände.

- Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume (z. B. auch variable Podeste für Aufführungen, Theaterpräsentationen, Lesungen), Werkstätten, Ateliers und Fachräume für die kulturellen Bereiche
- Räumlichkeiten für inklusives Lernen
- Altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen
- Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, bspw. unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente
- Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für
- Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams
- Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen (z.B. Tischtennisplatten, Boulderwand, Calisthenics-Geräte-Park etc.)
- Schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätzen sowie Ruhecken für ungestörtes Lernen



Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung.

- Flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inkl. kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten
- Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces
- Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrighschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.



Sonstige, unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen

- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung)
- Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen
- Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist
- Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, bspw. bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung)
- Notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, bspw. Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedene Nutzergruppen



NICHT: Reine Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht zu einer Verbesserung der schulischen Lehr- und Lernqualität führen

- **Beispiele:**
 - Energetische Sanierungsmaßnahmen, insbesondere: Dämmung von Fassade, Dach, Kellerdecke, Fenster- und Heizungsaustausch, Einbau von Lüftungsanlagen
 - Fassadensanierung, insbesondere Reparatur oder Erneuerung
 - Bauwerksabdichtung
 - Betonsanierung
 - Schimmelpilzentfernung und -sanierung
 - Kernsanierung
- Bedeutung der Definition: Verbesserung der pädagogischen Qualität des Lernorts



Grundlagen

- Nicht rückzahlbarer Betrag.
- Anteilsfinanzierung (30 %)
 - Ausnahme: (einzelne wenige) besonders finanzschwache Kommunen (90 % - Zuwendungsrechtliche Maximalgrenze)
- Antragsverfahren: Frist bis 31. Juli 2029
- Budgetbildung: 830.000,-- Euro bei Finanzierung von 70 %
- Möglichkeit der Mehrfachförderung mit BayFAG/ FAZR, BayFHolz, BaySchFG.



Vergleich: Zuwendungsfähige Kosten (BayFAG)

- Zuwendungsfähige Ausgaben für Baumaßnahmen entsprechend Nr. 5.2 FAZR einschließlich
 - Grundstücken (Kostengruppe 100 gemäß DIN 276:2018-2) ,
 - Herrichten (Kostengruppe 210),
 - öffentlicher Erschließung (Kostengruppe 220),
 - Außenanlagen und Freiflächen (Kostengruppe 500),
 - Ausstattung (Kostengruppen 610 bis 630);
- Beschaffungskosten (Kauf);
- Kosten der Inbetriebnahme, insbesondere für die erforderliche Ersteinweisung von Schulpersonal in die Nutzung, Bedienung und ggf. Wartung von Geräten und Ausstattungsgegenständen.



Besonders finanzschwache Kommunen

- Maßgeblich: Finanzielle Lage der Kommune
- Bestimmung: Arithmetisches Mittel der Jahre 2024 – 2028 aus den statistischen Daten zur Finanzkraft aus jährlichen Daten zum Finanzausgleich
- Bei vorzeitiger Inanspruchnahme: Schlussbescheid (nachträglicher Ausgleich)



Antragsverfahren und Schulbudgets

- Frist: 31. Juli 2029.
- Antrag: Digitales Antragsverfahren; Links und Muster zur Verfügung gestellt
- Keine Begrenzung auf Budgets.
 - Verteilung nach Sozialindex der Maßnahme und Finanzkraft.
- Gleichzeitig: Vorzeitige Möglichkeit von Budgetauszahlung (bis zu 830.000,-- Euro bei 70 %-Anteilsfinanzierung).
- Kumulationsmöglichkeit bei mehreren SCP-Schulen
 - Voraussetzung: Eine Maßnahme nach dieser Richtlinie



Beispiel 1:

Die kreisfreie Stadt Neuhausen möchte nicht auf 2029 warten und bereits jetzt tätig werden. Von den 10 Startchancen-Schulen, hat eine einen besonders hohen Investitionsstau.

Die Stadt stellt daher schon am 13. Januar 2025 einen Antrag auf Förderung nach der SC-I-R.



Möglichkeiten:

- Rechnerisch stehen der Stadt Neuhausen aus der SC-I-R ein Budget von insgesamt 8,30 Mio. € zur Verfügung (10 x 830.000,-- €).
- Diese Mittel können auf die „auserwählte Schule“ kumuliert werden, solange auch den anderen 9 eine Maßnahme nach der SC-I-R zugute kommt (= Nebenbestimmung des Zuwendungsbescheides).
- Insgesamt zur Verfügung stehendes Volumen: ca. 11,86 Mio. € (= 0,7 (10 x 830.000,-- €) + Eigenanteil).
- Denkbar: Die Stadt Neuhausen verwendet ca. 10,06 Mio. € auf die „auserwählte Schule“; die Restmittel (1,8 Mio. €) verteilt sie anteilig auf die verbleibenden 9 Schulen, sodass jeder SCP-Schule 200.000,-- € zugute kommen.



Möglichkeiten der Doppelförderung

- BaySchFG, BayFAG, BayFHolz
- **Nicht:** Bundesprogramme (Bundesregelung!; z.B. Richtlinie zum Ganztagesausbau)
- Inanspruchnahme der Förderung – Ausgleich des Eigenanteils durch SCP
- Einheitlicher Bescheid



Beispiel 2:

Die Gemeinde Altdorf hat nur eine Schule im Startchancen-Programm. Da die alte Turnhalle nicht mehr nutzbar ist, soll ein Neubau die alte ersetzen.

Gemeindegemeinderat K möchte die bestehenden Förderprogramme maximal ausnutzen und strebt eine Kombination aus BayFAG und SC-I-R an.



Möglichkeiten:

- Für den Neubau fallen Kosten von ca. 20 Mio. € an (fiktiv).
- Hierfür nimmt die Gemeinde Altdorf die Förderung nach Art. 10 BayFAG in Anspruch; die Förderquote liegt bei ca. 50 % (fiktiv).
- Neben dem Antrag auf Förderung nach Art. 10 BayFAG beantragt die Gemeinde Altdorf auch Mittel nach der SC-I-R. Das Budget von 830.000,-- € kann dabei in der Finanzierungsplanung des FAG-Antrags eingeplant werden.
- Effektiv beträgt die Förderung daher:

10 Mio. € BayFAG
0,83 Mio. € SC-I-R
- Staatliche Förderquote: ca. 54 %.



Beispiel 3:

Die kreisfreie Stadt Neustadt hat 17 Startchancen-Schulen. Auch die Turnhalle im Schulzentrum, dem mit Grund- und Mittelschule gleich zwei Startchancen-Schule angehören soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden.



Möglichkeiten:

- Mit 17 Startchancen-Schulen steht ein Budget von insgesamt 14.110.000,-- € zur Verfügung.
- Kosten: ca. 20,00 Mio. €; Eigenanteil nach BayFAG bei ca. 40 %.
- Daher: 8,00 Mio. € Förderung nach BayFAG.
- Förderung nach SCP: 8,4 Mio. € (0,7 x 12 Mio. €); von Kommune noch zu tragen: 3,6 Mio. €.
- Effektive Förderung: ca. 82 %.

Achtung: Obige Berechnung gilt nur für Gegenstände, die überhaupt nach BayFAG förderfähig sind.

- *Ausstattungsgegenstände sind gesondert abzugsfähig, d.h. unterliegen nicht dem Verbot der Doppelförderung.*



Beispiel 4:

Die Gemeinde Altdorf möchte für den „Ganztag“ ein Gebäude errichten.



Möglichkeiten:

- Richtlinie zum Ganztagesausbau und SC-I-R sind nicht miteinander kombinierbar (Verbot der Mehrfachförderung von Bundesprogrammen).
- **Aber:** SC-I-R tatbestandlich weiter gefasst (Ausstattung).
- **Denkbar:** Inanspruchnahme von BayFAG (mitsamt FAGplus15) in Kombination mit Ganztagsrichtlinie.
- *SC-I-R: Kofinanzierung – Ausstattung, etc. (vgl. oben).*



Säule I – Abgrenzung zu Säulen II und III

- **Säule III („Multiprofessionelle Teams“):** keine Überschneidungen möglich.
 - Notwendigkeit einer Abstimmung (Möglichkeit zur Förderung von Räumlichkeiten/ Ausstattung der Leistungserbringung der „Teams“).
- **Säule II („Chancenbudget“):** Überschneidungen denkbar bei Ausstattungsgegenständen.
 - **Abgrenzung:** Größere Anschaffungen (über ca. 50.000,-- €) sollen nicht über die Säule II, sondern die Säule I beschafft werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen bitte nur unter startchancen@stmuk.bayern.de